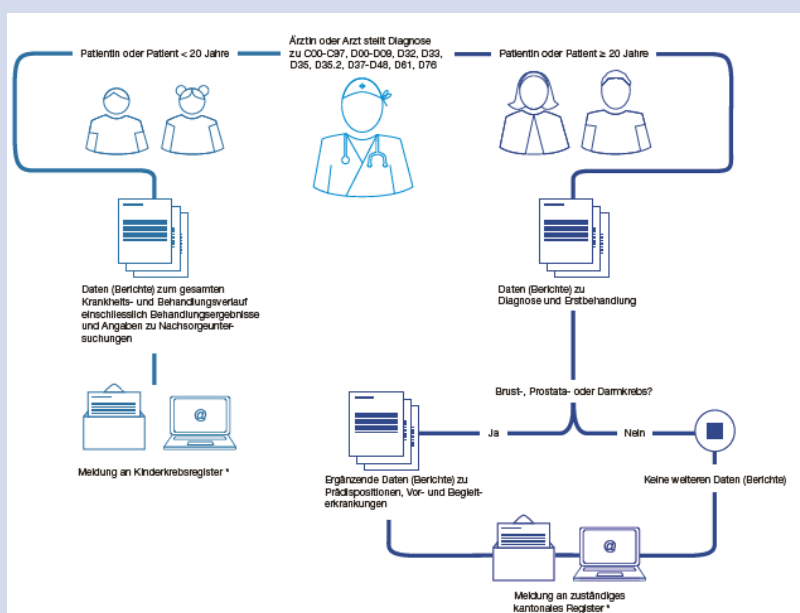


## Information zur Einführung des Krebsregistrierungsgesetzes auf 01.01.2020

### Zusammenfassung

- Am 1. Januar 2020 tritt das Krebsregistrierungsgesetz (KRG) und die entsprechende Krebsregistrierungsverordnung (KRV) in Kraft.
- Alle Personen und Institutionen, die an der Diagnose oder Behandlung von Krebserkrankungen oder gutartigen Neubildungen im Gehirn und Zentralnervensystem beteiligt sind, müssen Daten an das zuständige kantonale Krebsregister (bei Erwachsenen) oder an das Kinderkrebsregister (bei Kindern und Jugendlichen jünger als 20 Jahre) melden.
- Die Ärztin / der Arzt, welche der Patientin / dem Patienten die Diagnose eröffnet, ist verpflichtet, die betroffenen Patientinnen und Patienten über die Meldung ans Krebsregister sowie über das Widerspruchsrecht mündlich und schriftlich zu informieren.
- Für die Registrierung der Basis- und Zusatzdaten von erwachsenen Patientinnen und Patienten ist das kantonale Krebsregister zuständig, in dessen Einzugsgebiet die Patientin oder der Patient zum Zeitpunkt der Diagnose Wohnsitz hat.
- Die meldepflichtigen Daten (Basis- und Zusatzdaten) sind elektronisch oder in Papierform dem zuständigen Krebsregister zu übermitteln.
- Eine Ärztin / ein Arzt darf die Patientendaten weitergeben, wenn die Datenweitergabe in einem Gesetz explizit vorgesehen ist – was durch das Inkrafttreten des KRG / der KRV erfolgt ist.
- Die ans Krebsregister weitergeleiteten Dokumente dürfen ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Krebserkrankung stehen und durch den Zweck der Krebsregistrierung abgedeckt sind.
- Patientinnen und Patienten haben ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch betrifft die Registrierung und die Aufbewahrung der Daten im Krebsregister.
- Die meldepflichtigen Krebserkrankungen sind am Schluss dieses Faktenblattes aufgeführt.



Quelle: BAG

## Ausgangslage

Pro Jahr werden in der Schweiz mehr als 40'000 neue Krebsfälle diagnostiziert, fast 17'000 Menschen sterben jährlich an Krebs. Gemäss Schätzungen des Bundesamts für Statistik (BFS) werden aufgrund der demografischen Entwicklung die durch Krebs bedingten Todesfälle in den nächsten 20 Jahren um rund ein Drittel zunehmen.

Krebserkrankungen werden künftig in der ganzen Schweiz vollzählig und einheitlich erfasst. Damit sollen Prävention und Früherkennung sowie Versorgung, Diagnose und Behandlung stetig weiter verbessert werden können.

## Gesetzliche Bestimmungen (gültig ab 1.1.2020)

Am 1. Januar 2020 tritt das Krebsregistrierungsgesetz (KRG) und die entsprechende Krebsregistrierungsverordnung (KRV) in Kraft. Ab diesem Datum müssen Personen und Institutionen, die an der Diagnose oder Behandlung von Krebserkrankungen beteiligt sind, Daten an das zuständige Krebsregister melden. Alle Kantone sind ab diesem Datum verpflichtet, die Krebsregistrierung nach KRG vorzunehmen.

Die Registrierung von Krebserkrankungen baut auf dem bestehenden, dezentralen System auf. Die Fälle werden in den kantonalen Krebsregistern und im Kinderkrebsregister registriert. Auf nationaler Ebene werden die Daten anschliessend durch die nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) zusammengeführt und aufbereitet. Um auf nationaler Ebene über vollzählige Daten zu verfügen, wird für Spitäler, Ärztinnen und Ärzte eine Meldepflicht eingeführt.

Mit dem Gesetz werden die nötigen Datengrundlagen geschaffen, um die Entwicklung von Krebserkrankungen und der Krebsversorgung zu beobachten. Dies ermöglicht, wirkungsvollere Massnahmen zur Prävention und Früherkennung zu erarbeiten. Zudem sollen neu auch die Qualität der Versorgung, der Diagnosen und der Behandlungen besser beurteilt und die Versorgungsplanung sowie die Forschung unterstützt werden können.

Die KRV regelt die Meldung und Registrierung der Daten. Von jeder Krebserkrankung werden einheitliche Basisdaten registriert. Dazu gehören die Art und das Stadium der Krebserkrankung sowie die Erstbehandlung. Bei Brust-, Prostata- und Darmkrebs werden Zusatzdaten zu Prädispositionen sowie zu Vor- und Begleiterkrankungen erfasst, sowie bei Tumoren von Kindern und Jugendlichen detaillierte Angaben zum gesamten Verlauf der Krankheit, zu deren Behandlung und zur Nachsorge.

Patientinnen und Patienten müssen von einer Ärztin oder einem Arzt mündlich und schriftlich über ihre Rechte, den Datenschutz und über Art, Zweck und Umfang der Datenbearbeitung informiert werden. Sie können der Registrierung ihrer Daten jederzeit widersprechen.<sup>1</sup>

## Änderungen und Anpassungen für die Ärztinnen und Ärzte

**Am 1. Januar 2020 tritt das KRG in Kraft. Ab diesem Datum müssen Personen und Institutionen, die an der Diagnose oder Behandlung von Krebserkrankungen beteiligt sind, Daten an das zuständige Krebsregister melden.**

<b>Meldepflicht</b>	Das KRG und die darauf basierende KRV verpflichten per 1. Januar 2020 alle Ärztinnen, Ärzte, Laboratorien, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens, Daten zu Krebserkrankungen an das jeweils zuständige Krebsregister zu melden. Die Verantwortung für die korrekte und fristgerechte Meldung trägt die selbstständig tätige Ärztin / der selbstständig tätige Arzt oder die
---------------------	--

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-70371.html>

Leitung der betreffenden Institution im Falle einer im Anstellungsverhältnis ausgeführten Tätigkeit. Die Meldung der Daten an das Krebsregister kann an eine andere Person delegiert werden, die Verantwortung wird dabei aber nicht übertragen.

Bei *erwachsenen Patientinnen und Patienten über 20 Jahre* ist die Meldung an das Krebsregister des Kantons zu richten in welchem die betreffende Patientin oder der betreffende Patient zum Zeitpunkt der Diagnose seinen Wohnsitz hat. Beim Wechsel des Wohnsitzes leiten die Krebsregister des neuen Wohnkantons die Daten an das initial zuständige Krebsregister weiter.

Bei *Patientinnen und Patienten, die jünger als 20 Jahre sind*, ist die Meldung an das Kinderkrebsregister zu richten, unabhängig davon, wo die Patientin oder der Patient zum Zeitpunkt der Diagnose wohnhaft ist.

#### **Informati- onspflicht**

Die Ärztin oder der Arzt, welcher der Patientin oder dem Patienten die Diagnose eröffnet, ist verpflichtet, die Patientin oder den Patienten *mündlich* über die Meldung der Daten ans Register und das Widerspruchsrecht gegen die Registrierung zu informieren und die erfolgte Information inklusive Datum zu dokumentieren. Darüber hinaus besteht die Pflicht, durch die Abgabe einer Patienteninformation auch *schriftlich* zu informieren. Die nationale Krebsregistrierungsstelle NKRS stellt dazu kostenfrei Dokumente zur Verfügung.

#### **Meldepflich- tige Krebs- erkrankun- gen**

Die meldepflichtigen Krebserkrankungen sind im [KRV](#) aufgelistet sowie am Schluss dieses Faktenblattes zu finden. Es wird zwischen erwachsenen Patientinnen und Patienten und Kindern und Jugendlichen unterschieden. Meldepflichtig sind ausschliesslich Daten zu bestätigten klinischen oder histologischen Diagnosen (reine Verdachtsfälle fallen nicht darunter).

#### **Meldefristen und Melde- zeitraum**

Die Daten sind innerhalb von vier Wochen nach deren Erhebung von den meldepflichtigen Personen bzw. Institutionen dem zuständigen Krebsregister zu melden. Die meldepflichtigen Daten für Erwachsene sind zudem von der Diagnose bis zum Ende des Erstbehandlungscomplexes zu melden.

#### **Form der Meldung**

Die meldepflichtigen Daten sind elektronisch oder in Papierform dem zuständigen Krebsregister zu übermitteln. Es dürfen Berichte weitergeleitet werden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Meldepflichtigen ohnehin erstellt werden (z.B. Tumorboard-, Operations-, Pathologie-, Histologie-, Zytologie- oder Spitalaustrittsberichte, Arztbriefe, bildgebende Befunde, Auszüge aus Krankengeschichten). Die weitergeleiteten Dokumente dürfen aber ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Krebserkrankung stehen und durch den Zweck der Krebsregistrierung abgedeckt sind.

#### **Verletzung der Melde- pflicht**

Bei der Meldepflicht gemäss KRG handelt es sich um eine Berufspflicht im Sinne von Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (MedBG). Die Aufsicht über die Einhaltung der Meldepflicht liegt bei den kantonalen Behörden. Art. 40 MedBG gilt zum aktuellen Zeitpunkt lediglich für universitäre Medizinalpersonen, die privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Ärztinnen und Ärzte, die in öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig sind, werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht von Art. 40 MedBG erfasst (eine diesbezügliche Änderung tritt voraussichtlich am 1.1.2020 in Kraft). Der Kanton kann sich jedoch bei einer allfälligen Missachtung der Meldepflicht auch auf das kantonale Gesundheitsrecht stützen und entsprechende Massnahmen anordnen.

**Welche Daten müssen gemeldet werden (Datenmeldung)?**

Bei allen Patientinnen und Patienten sind - neben den für eine korrekte Datenzuordnung erforderlichen Angaben zur Person (neu einschliesslich der AHVN13) - das Datum der Patienteninformation und Daten zur Diagnose und zur Erstbehandlung zu melden (sog. Basisdaten).

Es sind die Daten zu melden, welche im Rahmen der Diagnosestellung und Behandlung erhoben werden. Daten, welche für die Diagnose und die Behandlung nicht nötig sind, sind NICHT zusätzlich durch die Meldepflichtigen zu erheben.

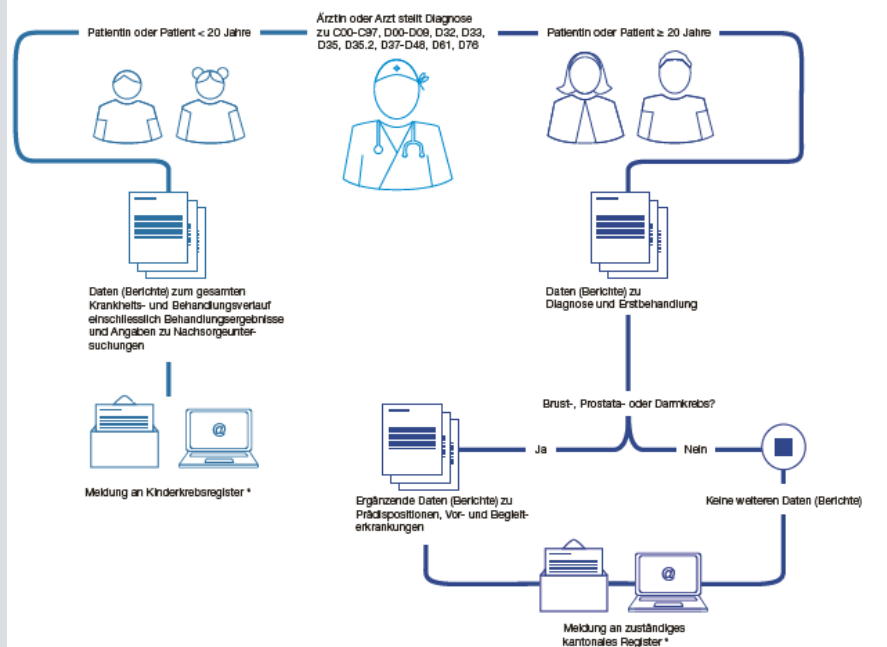
<b>Basisdaten</b>	<b>Erwachsene und Kinder und Jugendliche</b>
<b>Zur Patientin / zum Patienten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name und Vorname</li> <li>- Versichertennummer (AHVN13)*</li> <li>- Wohnadresse</li> <li>- Geburtsdatum</li> <li>- Geschlecht</li> </ul>
<b>Zur Diagnose</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Krebserkrankung</li> <li>- Typ und Eigenschaften des Tumors</li> <li>- Tumorausbreitung zum Zeitpunkt der Diagnose</li> <li>- Krankheitsstadium</li> <li>- tumorspezifische Prognosefaktoren</li> <li>- Untersuchungsmethode und Untersuchungsanlass</li> <li>- Datum der Information des Patienten</li> </ul>
<b>Zur Behandlung (Erstbehandlungskomplex)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Behandlung und Behandlungsziel</li> <li>- Grundlagen des Behandlungsentscheids</li> <li>- Datum des Behandlungsbeginns</li> <li>- Diagnosedatum und Lokalisation von Metastasen und Rezidiven</li> </ul>
<b>Zur meldepflichtigen Person</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name und Vorname</li> <li>- Telefonnummer</li> <li>- Adresse und E-Mail-Adresse</li> </ul>
<b>Zur meldepflichtigen Institution</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name der Institution</li> <li>- Name, Vorname und Funktion der zuständigen Ansprechperson</li> <li>- Telefonnummer</li> <li>- Adresse und E-Mail-Adresse</li> </ul>

\*die AHVN13 und das Informationsdatum sind jeder Meldung beizufügen

Bei Erwachsenen sind für die Krebslokalisationen Brust, Prostata, Kolon und Rektum zusätzlich die Prädispositionen, sowie die Vor- und Begleiterkrankungen zu melden.  
 Bei Kindern und Jugendlichen sind für alle Erkrankungen die Prädispositionen, die Vor- und Begleiterkrankungen sowie die Daten der auf die Erstbehandlung folgende Behandlung zu melden (sog. Zusatzdaten).

Zusatzdaten	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prädispositionen</li> <li>- Vor- und Begleiterkrankungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prädispositionen</li> <li>- Vor- und Begleiterkrankungen</li> <li>- Ergebnis der Erstbehandlung.</li> </ul>
		Meldung der Daten für jede auf die Erstbehandlung folgenden Behandlung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Behandlung und Behandlungsziel</li> <li>- Grundlagen des Behandlungsentscheids</li> <li>- Behandlungsbeginn</li> <li>- Ergebnis der Behandlung</li> <li>- Angaben zu Nachsorgeuntersuchungen</li> </ul>

### Ablauf



Quelle: BAG

Die meldepflichtigen Krebserkrankungen sind im [Anhang 1 der Krebsregistrierungsverordnung \(KRV\)](#) aufgelistet sowie am Schluss dieses Informationsblattes zu finden.

Bei unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen sind die Krebsregister per Gesetz verpflichtet, fehlende Angaben mittels schriftlicher Rückfrage einzuholen. Eine vollständige und korrekte Datenmeldung minimiert den Aufwand auf beiden Seiten.

Auch der Arzt in der Grundversorgung kann vom zuständigen Krebsregister um Auskunft angefragt werden. Die Krebsregister sind bestrebt, die Daten möglichst bei den meldepflichtigen, primär behandelnden Institutionen einzuholen.

## Rechte der Patientinnen und Patienten

---

**Für die Patientinnen und Patienten gelten ab 1. Januar 2020 einheitliche Rechte. Sie haben das Recht auf Information durch die diagnoseeröffnende Ärztin oder den diagnoseeröffnenden Arzt und ein Widerspruchsrecht gegen die Registrierung.**

<b>Recht auf Information</b>	Patientinnen und Patienten verfügen über ein Recht auf Information. Die Patientin oder der Patient müssen mündlich darüber informiert werden, dass ihre Personen- und Tumordaten dem zuständigen Krebsregister gemeldet werden, und dass sie das Recht haben, der Registrierung der Daten zu widersprechen. Zudem ist die Patientin oder der Patient durch die Abgabe einer Patienteninformation auch schriftlich zu informieren. Die nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) stellt dazu kostenfrei Broschüren zur Verfügung.
<b>Widerspruchsrecht</b>	Patientinnen und Patienten haben ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch betrifft die Registrierung und die Aufbewahrung der Daten im Krebsregister. Bereits im Krebsregister eingetroffene noch nicht registrierte Unterlagen werden nach Eingang des Widerspruchs umgehend vernichtet. Bereits in der Datenbank des Krebsregisters erfasste Informationen werden anonymisiert, so dass sie nicht mehr auf die betroffene Person zurückführbar sind. Der Widerspruch muss schriftlich bei einem kantonalen Krebsregister oder dem Kinderkrebsregister eingereicht werden. Das Krebsregister bestätigt der Patientin / dem Patienten schriftlich die korrekte Umsetzung des Widerspruchs. Standardformulare für den Widerspruch sind bei der nationalen Krebsregistrierungsstelle NKRS und bei jedem Krebsregister (einschliesslich Kinderkrebsregister) erhältlich. Ein Widerspruch wird in der ganzen Schweiz berücksichtigt. Ein Widerspruch kann jederzeit wieder schriftlich zurückgezogen werden.

---

## Berufsgeheimnis, Datenschutz und gesetzliche Grundlagen

<b>Berufsgeheimnis</b>	<p>Die meldepflichtige Ärztin und der meldepflichtige Arzt sind verpflichtet, das Berufs- oder Arztgeheimnis zu wahren. Sie müssen alle erhaltenen Informationen vertraulich behandeln. Grundsätzlich dürfen sie ohne Einwilligung keine Informationen an Dritte weitergeben (Art. 321 StGB).</p> <p>Eine Ärztin oder ein Arzt darf Patientendaten weitergeben, wenn sie oder er über die Einwilligung der Patientin / des Patienten verfügt, wenn ihre/seine vorgesetzte Behörde sie/ihn vom Berufsgeheimnis befreit hat oder wenn die Datenweitergabe in einem Gesetz explizit vorgesehen ist – was im Rahmen des KRG / KRV erfolgt.</p> <p>Die an das zuständige Krebsregister weitergeleiteten Dokumente dürfen jedoch ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Krebserkrankung stehen. (Art. 8 Abs. 2 KRV)</p> <p>Dazu die Erläuterung des BR zu Art. 8 Abs. 2 KRV:</p>
------------------------	--

„Um den für die Krebsregistrierung entstehenden Aufwand für die Meldepflichtigen in überschaubaren Grenzen zu halten, dürfen die Meldepflichtigen gemäss Absatz 2 dem Krebsregister Berichte weiterleiten, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu Dokumentationszwecken ohnehin erstellen. Darunter fallen beispielsweise Tumorboard-, Operations-, Pathologie-, Histologie-, Zytologie- oder Spitalaustrittsberichte, Arztbriefe oder Auszüge aus der Krankengeschichte. Es ist sicherzustellen, dass diese Dokumente ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Krebserkrankung stehen.“

Eine Verletzung der Schweigepflicht kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, sofern eine Strafanzeige einreicht wird und wenn die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde verletzt sind (Art. 321 Abs. 3 StGB).

## Datenschutz

Gesundheitsdaten sind durch das Datenschutzgesetz (DSG) geschützt und müssen nach dessen Grundsätzen bearbeitet werden. Bei einer widerrechtlichen Bearbeitung von Gesundheitsdaten können die betroffenen Personen eine Zivilklage anstreben (Art. 15 Abs. 4 DSG). Diese Möglichkeit besteht zusätzlich zur Strafanzeige gemäss Artikel 321 StGB.

Die meldepflichtigen Personen und Institutionen sind verpflichtet, den Datenaustausch mit den kantonalen Krebsregistern bzw. mit dem Kinderkrebsregister in verschlüsselter Form sicherzustellen. In Frage kommt beispielsweise die Datenübermittlung an das zuständige Krebsregister über den Dienst HIN (Health Info Net). Meldungen in Papierform unterliegen dem Postgeheimnis nach Artikel 321ter des Strafgesetzbuches (StGB17).

Die Meldung der Daten an das Krebsregister kann an eine andere Person delegiert werden, die Verantwortung wird dabei aber nicht übertragen.

Die mit dem Vollzug beauftragten Personen unterstehen beim Vollzug des KRG der Schweigepflicht nach Art. 29 KRG. Bei Verletzung der Schweigepflicht kommen Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) oder/und Art. 321bis StGB (Berufsgeheimnis in der Forschung am Menschen) zur Anwendung.

### Unterlagen zum Gesetzes- und Verordnungstext

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-krebsregistrierung.html>

### Kontaktangaben zu den kantonalen Krebsregistern

<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitspolitik/krebs/registrierung-von-krebserkrankungen/vollzug/krebsregister-schweiz.pdf.download.pdf/krebsregister-schweiz.pdf>

### Nationale Krebsregistrierungsstelle

Für Erwachsene: Nationale Krebsregistrierungsstelle: : <https://www.nicer.org/de/krebsregistrierung/krebsregistrierung-nach-krq-ab-112020/>  
Für Kinder: Kinderkrebsregister: [www.kinderkrebsregister.ch](http://www.kinderkrebsregister.ch)

*Anhang 1*  
(Art. 5 Abs. 1)

## Zu meldende Krebserkrankungen

Folgende Erkrankungen gemäss der *International Classification of diseases* der WHO in der Fassung von 2010<sup>5</sup> (ICD-10) müssen gemeldet werden; massgebend ist die mit dreistelligem Code definierte Krankheitsgruppe:

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
<b>C-CODES</b>					
<b>C00–C97</b>	Bösartige Neubildungen	ja, ausser Basaliome	ja	ja, für: Darm (C18–C20) Brust (C50) Prostata (C61)	ja
<b>D-CODES</b>					
<b>D00–D09</b>	Carcinoma in situ				
<b>D00</b>	Carcinoma in situ der Mundhöhle, des Ösophagus und des Magens	ja	ja	nein	ja

<sup>5</sup> Der Text der Klassifizierung kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern kostenlos eingesehen oder abgerufen werden unter: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Mensch & Gesundheit > Nichtübertragbare Krankheiten > Krebs > Krebsregistrierung, sowie unter: [www.who.int](http://www.who.int) > Health topics > Classifications of disease.



Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
<b>D01</b>	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Verdauungsorgane	ja	ja	nein	ja
<b>D02</b>	Carcinoma in situ des Mittelohrs und des Atmungssystems	ja	ja	nein	ja
<b>D03</b>	Melanoma in situ	ja	ja	nein	ja
<b>D04</b>	Carcinoma in situ der Haut	ja	ja	nein	ja
<b>D05</b>	Carcinoma in situ der Brustdrüse	ja	ja	nein	ja
<b>D06</b>	Carcinoma in situ der Cervix uteri	ja	ja	nein	ja
<b>D07</b>	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Genitalorgane	ja	ja	nein	ja
<b>D09</b>	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Lokalisationen	ja	ja	nein	ja
<b>D10–D36</b>	<b>Gutartige Neubildungen</b>				
<b>D32</b>	Gutartige Neubildungen der Meningen	ja	ja	nein	ja
<b>D33</b>	Gutartige Neubildung des Gehirns und anderer Teile des Zentralnervensystems	ja	ja	nein	ja

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
<b>D35</b>	Gutartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter endokriner Drüsen	nein	ja	nein	ja
<b>D35.2</b>	Gutartige Neubildung der Hypophyse	ja	ja	nein	ja
<b>D37–D48</b>	<b>Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens</b>				
<b>D37</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der Mundhöhle und der Verdauungsorgane	ja	ja	nein	ja
<b>D38</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens des Mittelohrs, der Atmungsorgane und der intrathorakalen Organe	ja	ja	nein	ja
<b>D39</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der weiblichen Genitalorgane	ja	ja	nein	ja
<b>D40</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der männlichen Genitalorgane	ja	ja	nein	ja
<b>D41</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der Harnorgane	ja	ja	nein	ja
<b>D42</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der Meningen	ja	ja	nein	ja

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
<b>D43</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntens des Gehirns und des Zentralnervensystems	ja	ja	nein	ja
<b>D44</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntens der endokrinen Drüsen, ausser Hypophyse	ja	ja	nein	ja
<b>D45</b>	Polycythaemia vera	ja	ja	nein	ja
<b>D46</b>	Myelodysplastische Syndrome	ja	ja	nein	ja
<b>D47</b>	Sonstige Neubildungen unsicheren oder unbekanntens des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes	ja, ausser monoklonale Gammopathie unbestimmter Signifikanz (MGUS)	ja, ausser monoklonale Gammopathie unbestimmter Signifikanz (MGUS)	nein	ja, ausser monoklonale Gammopathie unbestimmter Signifikanz (MGUS)
<b>D48</b>	Neubildung unsicheren oder unbekanntens an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen	ja	ja	nein	ja
<b>D61</b>	Sonstige aplastische Anämien	nein	ja	nein	ja
<b>D76</b>	Sonstige näher bezeichnete Krankheiten mit Beteiligung des lymphoretikulären Gewebes und des retikulohistiozytären Systems	nein	ja	nein	ja